

Allgemeine Teilnahmebedingungen Fasnachtsumzug Chom Version 30.10.2022

1. Die Fasnachts-Teilnehmenden sind aufgerufen, das Ansehen des Chomer Fasnachtsumzugs zu fördern. Nicht alle Chomer sind fasnachtsbegeistert. Ihre Anliegen sind zu respektieren. Es ist alles daran zu setzen, dass mit den Darbietungen eine positive Publikumswirkung erzielt wird.
 2. Abmachungen mit den Organisatoren und Weisungen der beauftragten Personen sind einzuhalten.
 3. Die Aufstellungsplätze des Umzugs sind unbedingt pünktlich einzunehmen. Der Umzug ist, von Beginn bis zur Auflösung, geschlossen zu absolvieren.
 4. Die Guggenmusiken werden angehalten, die Umzüge nicht nur mit Rhythmus zu absolvieren. Die Zuschauer werden dankbar sein.
 5. Mit der Teilnahme am Umzug verpflichten sich die Guggenmusiken weitere vom Umzugs-OK festgelegte Auftritte (z.B. Kirchenplatz, Lorzensaal,...) wahrzunehmen.
 6. Achtung! Am Umzug ist es strikte untersagt, andere Materialien als die handelsüblichen Konfetti oder leicht entsorgbares Material, maschinell oder per Hand in die Zuschauer zu werfen.
 7. Das Mitführen von Glas, auch für den Eigengebrauch ist untersagt.
 8. Abfall: Alle teilnehmenden Gruppen halten sich an das Abfallkonzept vom OK >>wägwiiser<<. Die genauen Informationen folgen vor dem Umzug.
 9. Die Entschädigung aller Umzugsteilnehmer erfolgt in Form einer Verpflegung im Anschluss an den Umzug.
 10. Die Teilnahme am Chomer Umzug ist limitiert. Falls es zu viele Anmeldungen hat, ist die Selektion des Fasi-Umzug OK >>wägwiiser<< darauf ausgerichtet, eine attraktive Tradition aufrecht zu erhalten.
 11. Während des Umzuges darf keine Ware verkauft werden, da sonst der ganze Zug ins Stocken gerät.
 12. Auszug aus dem Merkblatt des Zuger Strassenverkehrsamt für Umzugs- und Fasnachtswagen:
"Die Fahrzeughalter haben dabei folgende gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten:
 - Motorwagen: Länge 12.00 m, Breite 2.55 m, Höhe: 4.00 m. [die Engpässe der Umzugsroute müssen beim Bau berücksichtigt werden, z.B. Einfahrt auf den Chomer Chileplatz.]
 - Kombinationen Motorwagen mit Anhänger: Länge 18.75 m, Breite: 2.55 m. Höhe: 4.00 m.
 - Fahrzeugkombinationen mit landwirtschaftlichen Anhängern dürfen die Geschwindigkeit von 30 km/h nicht überschreiten.
 - Beleuchtungseinrichtungen und Richtungsblinker müssen vorhanden und sichtbar sein.
 - Motorfahrzeuge müssen betriebssicher sein. Insbesondere für die Bremsen und die Lenkung benötigen abgeänderte Fahrzeuge sowie Eigenbauten von Umzugs- und Fasnachtswagen eine Betriebssicherheitsbestätigung. Diese kann von einer selbstabnahmeberechtigten Zuger Garage ausgestellt werden.
 - Für die Fahrt zum und vom Umzug müssen sie mit Kontrollschildern ausgerüstet sein, andernfalls müssen sie verladen werden."
- Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, muss eine Sonderbewilligung beantragt werden**
Weitere Sicherheitspunkte, denen Beachtung geschenkt werden muss:
- Alle Aufbauten sind fest zu montieren
 - Es muss verhindert werden, dass sich Personen (vor allem Kinder) unter die fahrenden Fahrzeuge begeben können (bauliche oder personelle Massnahmen)
 - Für den Fahrer gilt Alkoholverbot bzw. Promillegrenze 0. Es werden evtl. polizeiliche Kontrollen durchgeführt.
 - Während des ganzen Umzuges muss die Sicherheit der Zuschauer und Teilnehmer auf den Wagen gewährleistet sein.
12. Versicherung ist Sache des Teilnehmers. Das Umzugs-OK >> wägwiiser<< lehnt jegliche Haftung ab.



Fasi-Umzug OK >>wägwiiser<<

www.fasi-umzug.ch

Umzugskoordination:

Priska Schuler | 079 375 33 85 | umzug@fasi-umzug.ch